

Satzung über die Gewährung einer Professur auf Lebenszeit an der Universität Kassel im „Tenure Track-Verfahren“ vom 12.02.2026

Vorbemerkung

Das Hessische Hochschulgesetz (HessHG - i.d.F. v. 14.12.2021) eröffnet in § 67 Abs. 6 HessHG die Möglichkeit, für eine nach § 67 Abs. 5 HessHG befristete Übertragung einer Professur nach Ablauf des Befristungszeitraums eine dauerhafte Übertragung vorzusehen, sofern in der Ausschreibung der Stelle auf die Umwandlungs- oder Entfristungsmöglichkeit hingewiesen worden ist (**Professur mit Tenure Track nach § 67 Abs. 6 HessHG**). Zudem kann gemäß § 70 Abs. 1 HessHG im Rahmen der Einstellung auf eine Professur auf Zeit die dauerhafte Übertragung einer Professur einer höheren Besoldungsgruppe für den Fall zugesagt werden, dass sich der:die Professor:in in einer höchstens sechsjährigen Beschäftigungsphase für die zugesagte Professur bewährt hat (**Professur mit Entwicklungszusage**).

Bei der erstmaligen Verleihung einer Professur kann außerdem gemäß § 70 Abs. 3 HessHG bei der vorerst befristeten Einstellung die dauerhafte Übertragung einer Professur derselben oder einer höheren Besoldungsgruppe für den Fall zugesagt werden, dass sich der:die Professor:in in einer höchstens sechsjährigen Beschäftigungsphase durch Erbringung der zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nach § 68 Abs. 2 Nr. 1 HessHG bewährt hat (**Qualifikationsprofessur mit Entwicklungszusage**).

Aus Gründen der Lesbarkeit werden in der Satzung die Begriffe Fachbereich, Fachbereichsrat und Dekanat verwendet, hiermit sind zugleich die Kunsthochschule und ihre Gremien Kunsthochschulrat und Rektorat angesprochen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung findet Anwendung für Professor:innen auf Zeit i. S. von § 67 Abs. 6 HessHG und § 70 HessHG, denen eine Professur auf Lebenszeit in Aussicht gestellt wird („Tenure Track-Verfahren“). Ausgenommen sind Professuren einer gemeinsamen Berufung nach § 69 Abs. 8 HessHG i. V. m. § 67 Abs. 6 HessHG.
- (2) Soll ein „Tenure Track-Verfahren“ für eine Professur gewährt werden, so ist dies bereits in der Ausschreibung darzulegen. Die Ausschreibung erfolgt öffentlich und in der Regel international.
- (3) Vor Ausschreibung der Professur ist die ressourcielle dauerhafte Fortführung - bei positiver Evaluierung - durch Präsidiumsbeschluss festzulegen, soweit dies nicht im Rahmen der Strukturplanung festgelegt ist.

§ 2 Verfahren zur Übertragung einer Professur auf Lebenszeit

- (1) Die Übertragung einer Professur auf Lebenszeit setzt eine qualitätsgesicherte positive Evaluierung unter externer Begutachtung mit einer Empfehlung zur Verstetigung der Professur bei Bewährungsfeststellung voraus. Die Evaluierung dient der Überprüfung, ob die bei der Berufung definierten Leistungen erbracht wurden und ob die für die jeweilige dauerhafte Professur notwendige fachliche und pädagogische Eignung vorliegt.
- (2) Die Kriterien zur Bewährungsfeststellung für die Tenure-Evaluierung sind bei der Berufung schriftlich durch den Präsidenten oder die Präsidentin darzulegen. Sie werden im Einvernehmen mit dem Dekanat festgelegt und im Rahmen der die Berufungsvereinbarung als Anlage ergänzenden Zielvereinbarung mit dem:der Rufinhaber:in vereinbart. Die relevanten Leistungs- und Kriterienbereiche der Evaluierung sind in § 3 bestimmt. Anlage 2 enthält ein Muster für eine die Berufungsvereinbarung als Anlage ergänzende Zielvereinbarung, in der die Kriterien für das einzelne Fachgebiet operationalisiert und niedergelegt werden.
- (3) Während der Tenure-Phase wird den nach § 70 HessHG berufenen Professor:innen ein Mentorat durch eine:n auf Lebenszeit berufene:n Professor:in zur vertraulichen Beratung und Unterstützung angeboten. Sofern ein Mentorat n in Anspruch genommen wird, findet mindestens einmal pro Jahr ein Status- und Beratungsgespräch zwischen Mentor:in und Professor:in statt. Das Gespräch soll auch einer Orientierung für den weiteren Karriereweg dienen. Die Zuständigkeit für die Etablierung und Durchführung des Mentorings liegt beim Dekanat. Bei der Bestellung des Mentorats durch das Dekanat sollen Vorschläge des:der Professors:in berücksichtigt werden. Personen, die diese Funktion wahrnehmen, dürfen an der Evaluierungskommission gem. § 4 Abs. 2 und am Tenure Board gem. § 8 nicht mitwirken. Soweit der:die Professor:in dies im Zuge der Evaluierung wünscht, kann der:die Mentor:in eine Stellungnahme abgeben, die Teil der Verfahrensunterlagen wird.

§ 3 Leistungs- und Kriterienbereiche der Evaluierung

Der folgende Katalog gibt für wissenschaftliche Professuren einen Rahmen vor, um für die Tenure-Evaluierung vom Grundsatz her relevante Leistungs- und Kriterienbereiche zu etablieren. Der jeweils konkrete fallbezogene Kriterienkatalog ist im Rahmen der die Berufungsvereinbarung als Anlage ergänzenden Zielvereinbarung in Abhängigkeit vom jeweiligen Fach zu erweitern oder einzugrenzen.

Forschung

- Qualität, Originalität und Kreativität der Forschung; Konkurrenzfähigkeit
- Eigenständigkeit des wissenschaftlichen Ansatzes
- Erweiterung und Innovation der Arbeiten seit der Dissertation bzw. dem ersten künstlerischen Abschluss
- Beteiligung an interdisziplinärer Forschung
- Quantität und Qualität der Veröffentlichungen (Plausibilität, Methodische Fundierung, innovativer Charakter, Beitrag zur Entwicklung eines Forschungsgebiets) unter Berücksichtigung der gängigen Publikationsformen des Faches
- Rezeption der Veröffentlichungen (national/international), ggf. Angaben zu Impact Factor und Zitationen
- Einwerbung von Drittmitteln (Umfang, Mittelgeber)
- Kooperationen (intern/extern)
- Organisation von Tagungen, Gastvorträge bzw. Ausstellungen
- Preise und Auszeichnungen, Mitgliedschaften
- Einbindung in die künstlerische bzw. Scientific Community, z. B. durch Tätigkeiten in Fachverbänden oder als Herausgeber:in oder Gutachter:in
- Wissenschaftliches bzw. künstlerisches Entwicklungspotenzial im internationalen Vergleich

Lehre

- Dimensionen des Lehrspektrums
- Methodische/konzeptionelle Fundierung der Lehre
- Betreuung von Abschlussarbeiten
- Ergebnisse der Lehrevaluationen
- Auszeichnung durch Lehrpreise
- Didaktische Kompetenzen und Fortbildungen

Graduiertenförderung

- Betreuung von Promotionen und Beteiligung an Formaten der strukturierten Förderung der Graduiertenförderung
- Betreuung von Wissenschaftler:innen nach der Promotion
- Wahrnehmung von Verantwortung im Sinne des Konzepts zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses der Universität Kassel

Internationalität

- Anbahnung und Pflege internationaler Kontakte und Forschungskooperationen
- Internationalität der Lehre
- Organisation internationaler Tagungen/Workshops/Symposien/Ausstellungen usw.

Wissenstransfer

- Kooperationen mit der Praxis (im weiten Transferverständnis der Universität Kassel)
- Weiterbildungsaktivitäten
- Unterstützung von Ausgründungen
- Patente, Erfindungsmeldungen
- Öffentliche Kommunikation wissenschaftlicher oder künstlerischer Erkenntnisse

Akademisches Engagement und Führungstätigkeiten

- Übernahme von Aufgaben in der Hochschule, insbes. Mitarbeit in einem Gremium der akademischen Selbstverwaltung
- Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung außerhalb der Hochschule im fachlichen oder wissenschaftlichen Kontext
- Engagement für Gleichstellung
- Personalführung und Personalentwicklung im Fachgebiet

§ 4 Einleitung des Evaluierungsverfahrens und Einrichtung einer Evaluierungskommission

- (1) Der Präsident oder die Präsidentin weist 4 Jahre nach Dienstantritt auf die Möglichkeit der Antragstellung für das Evaluierungsverfahren hin und informiert über den Verfahrensablauf. Er oder sie eröffnet auf Antrag des:der Professors:in das Evaluierungsverfahren, indem er oder sie diese:n bittet, einen Eigenbericht vorzulegen. Das Ergebnis zur Übertragung einer Professur auf Lebenszeit soll spätestens acht Monate vor Ende des jeweiligen Befristungszeitraums vorliegen. Bei Inanspruchnahme der Verlängerungsoption gemäß § 11 ist die Eröffnung des Verfahrens zeitlich entsprechend anzupassen.
- (2) Im Einvernehmen mit dem Präsidenten oder der Präsidentin wird vom Dekanat eine Evaluierungskommission eingerichtet und ein:e Vorsitzende:r bestellt. Aufgabe der Evaluierungskommission ist die maßgebliche Bewertung der fachlichen Leistungen des:der Professors:in. Die Kommission setzt sich aus fünf Mitgliedern der Professor:innengruppe (darunter mindestens ein:e externe:r fachaffine:r Professor:in und ein:e Professor:in eines weiteren Fachbereichs der Universität Kassel), zwei wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Mitgliedern und zwei Studierenden zusammen. Bei der Besetzung ist § 13 HGIG zu berücksichtigen. Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte und der:die Senatsbeauftragte sowie ggf. die Schwerbehindertenvertretung sind in das Verfahren einzubeziehen. Bei der Zusammensetzung der Evaluierungskommission ist zu beachten, dass die Mitglieder frei von persönlichen Bindungen an den:die Professor:in sind, um eine Besorgnis der Befangenheit im Verfahren auszuschließen. Ob eine Besorgnis der Befangenheit gegeben ist, entscheidet der Präsident oder die Präsidentin. Dabei finden die Befangenheitsregeln gem. der Berufsordnung Anwendung.

§ 5 Erstellung des Eigenberichts der Professorin/des Professors

Im Eigenbericht legt der:die Professor:in vor dem Hintergrund der in §3 genannten Aufgaben- und Kriterienbereiche der Evaluierung eigene bisherige und geplante Tätigkeiten dar. Dabei ist besonders auf in der Berufsvereinbarung und in der ergänzenden Zielvereinbarung genannte Kriterien zur Bewährungsfeststellung einzugehen. Der Selbstbericht soll maximal 15 Seiten (ohne Anlagen) umfassen und bei wissenschaftlichen Professuren unter Bezug auf die Festlegungen der Berufsvereinbarung und der anliegenden Zielvereinbarung die unter §3 genannten Leistungs- und Kriterienbereiche berücksichtigen.

Dem Bericht beizufügen sind:

- Lebenslauf mit einer Darstellung des wissenschaftlichen/ künstlerischen Werdegangs
- Publikationsliste/ Liste der Ausstellungen
- Auflistung der Forschungsanträge und der eingeworbenen Drittmittel
- ein Verzeichnis der Vorträge und Gastaufenthalte
- Angaben zur Gutachter:innentätigkeit sowie zu Auszeichnungen und Preisen
- Verzeichnis der abgehaltenen Lehrveranstaltungen
- studentische Lehrveranstaltungsbeurteilungen
- Auflistung der Betreuung von Abschlussarbeiten (inkl. Promotionen)
- Ggf. Auflistung der Aktivitäten im Wissenstransfer
- Zwei begründete Vorschläge für externe Gutachter:innen (nach Möglichkeit geschlechterparitätisch); bei der Benennung ist zu beachten, dass die Mitglieder frei von persönlichen Bindungen an den:die Professor:in sind, um eine Besorgnis der Befangenheit im Verfahren auszuschließen. Dabei finden die Befangenheitsregeln gem. der Berufsordnung Anwendung.

Der Eigenbericht ist digital und in Papierform (zweifach) im Dekanat einzureichen. Das Dekanat leitet den Bericht digital und ein Exemplar in Papierform an den Präsidenten oder die Präsidentin zur Mitteilung an das Tenure Board weiter und eines an die Evaluierungskommission.

§ 6 Abhaltung eines hochschulöffentlichen Fachvortrags

Im Rahmen des Evaluierungsverfahrens hält der:die Professor:in einen hochschulöffentlichen Fachvortrag vor der Evaluierungskommission im Umfang von mindestens 30 Minuten mit anschließender Diskussion ab. Hierzu lädt der:die Dekan:in ein.

§ 7 Bericht der Evaluierungskommission unter Einbeziehung externer Gutachter:innen

- (1) Die Evaluierungskommission hat die Aufgabe, unter Einbeziehung von zwei externen Gutachten die Leistungen des:der Professors:in zu würdigen und eine Empfehlung hinsichtlich der Bewährungsfeststellung abzugeben. Die in der Berufsvereinbarung genannten Kriterien bilden einen wesentlichen Maßstab für die Beurteilung der Bewährung. Es ist eine Gesamtbetrachtung der in §3

- genannten Aufgaben- und Kriterienbereiche vorzunehmen. Die Evaluierungskommission legt zudem dar, ob die für die Lebenszeit-Professur notwendige fachliche und pädagogische Eignung vorliegt.
- (2) Die Evaluierungskommission holt zwei externe Gutachten ein, wobei möglichst ein:e Gutachter:in/ auf Vorschlag des:der Professors:in ausgewählt werden soll. Den Gutachter:innen wird seitens des Vorsitzes der Evaluierungskommission der Eigenbericht des:der Professors:in mit allen Anlagen sowie der gekürzten Berufungsvereinbarung und ergänzenden Zielvereinbarung zur Verfügung gestellt. Zudem werden den Gutachter:innen die in Anlage 1 benannten Leitfragen übermittelt. Die Gutachten müssen im Original oder mit qualifizierter elektronischer Signatur eingehen. Liegen die Gutachten vor, werden sie der Evaluierungskommission vom Vorsitz der Kommission zur Verfügung gestellt. Bei der Auswahl der Gutachter:innen muss sichergestellt und im Bericht der Evaluierungskommission dokumentiert werden, dass Geschlechterparität angestrebt wurde. Es ist zu beachten, dass Gutachter:innen frei von persönlichen Bindungen an den:die Professor:in sind, um eine Besorgnis der Befangenheit im Verfahren auszuschließen. Ob eine Besorgnis der Befangenheit gegeben ist, entscheidet der Präsident oder die Präsidentin. Es finden die Kriterien zur Auswahl von Gutachter:innen sowie die Befangenheitsregeln gem. der Berufsordnung Anwendung.
 - (3) Die Evaluierungskommission fordert von dem:der zuständigen Studiendekan:in eine im Benehmen mit dem Dekanat zu verfassende schriftliche Stellungnahme zur Bewertung der Lehrleistungen an. Hierbei sind die Ergebnisse der studentischen Lehrveranstaltungsbeurteilungen zu berücksichtigen.
 - (4) Die Evaluierungskommission berät über die Bewährung des:der Professors:in anhand der Berufsvereinbarung und der ergänzenden Zielvereinbarung, des Eigenberichts, der Gutachten, des abgehaltenen Fachvortrags im Rahmen des Evaluierungsverfahrens und der Stellungnahme des:der Studiendekans:in zu den Lehrleistungen. Sie legt ihre Evaluierungsempfehlung dem Dekanat in einem Bericht vor und gibt eine Empfehlung ab, ob die Bewährung des:der Professors:in festgestellt werden kann.

Der Bericht der Evaluierungskommission soll insbesondere folgende Punkte berücksichtigen:

- Rahmenbedingungen der Evaluierung (Zusammensetzung der Kommission, Arbeitsweise, Gutachten, ggf. Stellungnahme des Mentorats)
- Kriterien und Maßstäbe der Bewertung mit Bezug zu den Kriterien
- Stand und Perspektive der zentralen Forschungs- bzw. künstlerischen Vorhaben, dokumentierte Ergebnisse
- Kooperationen innerhalb wie außerhalb der Universität Kassel
- Erfüllung der Aufgaben in der Lehre
- Aktivitäten zur Graduiertenförderung
- Leistungen im Bereich Wissens- und Technologietransfer
- Übernahme von Aufgaben in der akademischen Selbstverwaltung und in weiteren Tätigkeitsfeldern
- Bewertung des hochschulöffentlichen Fachvortrags
- gezeigte Kompetenz bei der Personalführung
- Zusammenfassende Bewertung und Empfehlung zur Bewährungsfeststellung: Vor allem auf Grundlage der in der Berufsvereinbarung und der ergänzenden Zielvereinbarung genannten Kriterien zur Feststellung der Bewährung, bei Qualifikationsprofessuren mit Entwicklungszusage unter anderem auf Grundlage der erbrachten zusätzlichen künstlerischen bzw. wissenschaftlichen Leistungen gemäß § 68 Abs. 2 Nr. 1 HessHG

Werden konkrete Ziele aus der Berufsvereinbarung bzw. der ergänzenden Zielvereinbarung überwiegend nicht erfüllt, bedarf es einer gesonderten Begründung durch die Evaluierungskommission, wenn diese empfiehlt, die Bewährung dennoch festzustellen.

- (5) Die Empfehlung der Evaluierungskommission hinsichtlich der Bewährungsfeststellung ist dem:der Dekan:in vorzulegen. Der:Die Dekan:in legt diese dem Fachbereichsrat zur Abstimmung über den Vorschlag vor.
- (6) Die Unterlagen, einschließlich der externen Gutachten, werden zusammen mit einer Stellungnahme des:der Dekans:in, insbesondere auch zur Wahrnehmung der Dienstaufgaben des:der Professors:in im Fachbereich, beim Präsidenten oder der Präsidenten eingereicht.

§ 8 Tenure Board

- (1) Zur Sicherstellung einer Vergleichbarkeit der Maßstäbe, die in den Evaluierungsverfahren zur Anwendung kommen, sowie zur Sicherung und Fortentwicklung der Verfahrensqualität bildet die Hochschule ein fachbereichsübergreifendes Tenure Board.
- (2) Auf Vorschlag des Präsidenten oder der Präsidentin bestellt der Senat hierfür jeweils eine:n Professor:in aus den fünf folgenden Wissenschaftsbereichen: Geisteswissenschaften; Gesellschafts- und

Wirtschaftswissenschaften; Architektur/Kunst; Naturwissenschaften und Mathematik; Technikwissenschaften. Für jedes Mitglied wird für den Befangenheits- oder den Verhinderungsfall ein stellvertretendes Mitglied aus der gleichen Fächergruppe benannt. Die Bestellung erfolgt für eine Dauer von vier Jahren. Eine Wiederbestellung ist möglich.

- (3) Das Tenure Board tagt mindestens einmal pro Semester sowie – insbesondere im Hinblick auf die einzelnen Evaluierungsverfahren – bei Bedarf. Ihm wird eine Geschäftsführung aus der zentralen Universitätsverwaltung zugeordnet. Den Vorsitz führt der Präsident oder die Präsidentin, der bzw. die an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnimmt.
- (4) Wenn zusätzliche Expertise aus dem Fachbereich benötigt wird, kann in jedem einzelnen Verfahren auf Einladung des Vorsitzes ein professorales Mitglied des jeweiligen Fachbereichs mit beratender Stimme teilnehmen, das hierfür vom Fachbereichsrat zum Zeitpunkt der Eröffnung der Bildung der Evaluierungskommission bestimmt wird. Das aus dem Fachbereich entsandte professorale Mitglied darf nicht der Evaluierungskommission angehören.
- (5) Nach Vorliegen des Beschlusses des Fachbereichs gem. § 7 gibt das Tenure Board zur Gewährung von Tenure ein Votum ab. Das Tenure Board kann insbesondere den:die Professor:in, den:die Dekan:in des jeweiligen Fachbereichs sowie den Vorsitz der Evaluierungskommission ergänzend schriftlich oder persönlich anhören.

§ 9 Entscheidung über die Bewährungsfeststellung

- (1) Der Präsident oder die Präsidentin entscheidet nach Vorlage der Unterlagen und des Votums des Tenure Boards sowie einer Stellungnahme des Senats, ob sich der:die Professor:in bewährt hat. Das Evaluierungsergebnis ist dabei grundsätzlich maßgeblich für die Entscheidung zur Gewährung von Tenure.
- (2) Dem:Der Professor:in wird die Entscheidung über das Ergebnis der Evaluierung und zur Bewährungsfeststellung durch den Präsidenten oder die Präsidentin mitgeteilt.
- (3) Nach positiver Bewährungsfeststellung wird mit Ablauf der bestehenden Befristung das jeweilige Beschäftigungsverhältnis des:der Professors:in mit seiner:ihrer Zustimmung entfristet und ihm:ihr eine gleichwertige Professur (Professur mit Tenure Track nach § 67 Abs. 6 HessHG) bzw. ihm:ihr eine höherwertige Professur (Professur mit Entwicklungszusage) bzw. eine gleich- oder höherwertige Professur (Qualifikationsprofessur mit Entwicklungszusage) unbefristet übertragen.
- (4) Bei negativer Bewährungsfeststellung endet das Beschäftigungsverhältnis des:der Professors:in nach Ablauf der Befristungsdauer. In diesem Fall sind dem:der Professor:in in einem persönlichen Gespräch mit dem:der Dekan:in und einem Präsidiumsmitglied die Gründe zu erläutern. Über dieses Gespräch ist ein Protokoll zu erstellen.
- (5) Bei negativer Tenure-Evaluierung gewährt die Universität auf Antrag des:der Professors:in im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten eine weitere Beschäftigung von bis zu einem Jahr.

§ 10 Abweichung in Ausnahmefällen

Von der Durchführung eines Evaluierungsverfahren kann abgesehen werden, sofern ein mindestens gleichwertiger externer Ruf einer anderen Universität vorliegt und eine zeitnahe Entscheidung zur Rufabwehr erforderlich ist. Die Entscheidung trifft der Präsident oder die Präsidentin im Einvernehmen mit dem Dekanat. Der Fachbereichsrat, das Tenure Board, die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte, der:die Beauftragte des Senats für Berufsangelegenheiten sowie ggf. die Schwerbehindertenvertretung sind über das Verfahren zu informieren.

§ 11 Besondere Bestimmungen zur Beteiligung am Bund-Länder-Programm „Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses“

Bei Geburt oder Adoption eines Kindes kann, im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten, eine Verlängerung des Beschäftigungsverhältnisses um ein Jahr pro Kind, insgesamt um maximal zwei Jahre, auf Antrag bewilligt werden.

§ 12 Inkrafttreten und Übergangsregelung

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.
- (2) Für die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung eröffneten Evaluierungsverfahren gelten grundsätzlich die Regelungen der Satzung über die Gewährung einer Professur auf Lebenszeit an der Universität Kassel im „Tenure Track-Verfahren“ vom 23.11.2018 bis zum Abschluss des Verfahrens weiter.
- (3) Der Präsident oder die Präsidentin kann auf Antrag des:der Stelleninhabers:in bis zum Zeitpunkt der Erteilung des Einvernehmens zur Evaluierungskommission entscheiden, dass ein laufendes Verfahren nach den Bestimmungen dieser Satzung fortgeführt wird.

Anlage 1:

Leitfragen für Gutachter:innen

- Welchen Beitrag zur Forschung im entsprechenden Fach hat die Arbeit des:der Professors:in geleistet?
- Wie wird die wissenschaftliche Bedeutung der für die Zukunft skizzierten wissenschaftlichen Vorhaben beurteilt?
- Bitte ordnen Sie den:die zu evaluierende Professor:in in eine fiktive, fachspezifische Vergleichsgruppe von Wissenschaftler:innen in einem vergleichbaren Karrierestadium ein.

Anlage 2:

Das nachfolgende Muster dient grundsätzlich als Anregung und muss nicht in allen Details in den einzelnen Zielvereinbarungen abgebildet werden; zugleich können dort – fachlich einschlägige – Aspekte berücksichtigt werden, die hier nicht angesprochen sind.

Zielvereinbarung zwischen Professor:in N. N., und der Universität Kassel, vertreten durch den Präsidenten oder die Präsidentin als Ergänzung zur Berufungsvereinbarung

Die Unterzeichnenden vereinbaren folgende Ziele als Kriterien für die Tenure-Evaluierung:

1. Forschung
 - a) Forschungsziele
 - b) Geplante Drittmittelanträge
 - i. Koordinierte Programme (Mitwirkung / Federführung)
 - ii. Einzelanträge/Verbundanträge
 - iii. Ergänzende Informationen
 - c) Geplante Publikationen
 - i. Peer-Review-Veröffentlichungen (soweit einschlägig) oder fachlich einschlägige Publikationsformen
 - ii. Weitere Veröffentlichungen (digital / print)
2. Lehre
 - a) Geplante Lehrveranstaltungen (im Sinne der Entwicklung eines Lehrportfolios, evtl. unter Berücksichtigung besonderer hochschuldidaktischer Aspekte bzw. Innovationen; ggf. mit Unterstützung durch das Servicecenter Lehre der Universität Kassel)
 - b) Beteiligung an der Entwicklung neuer/ der Fortentwicklung bestehender Studiengänge
 - c) Aktivitäten im Bereich der Digitalisierung der Lehre
 - d) Mitarbeit an fachübergreifenden Aktivitäten in der Lehre
 - e) Betreuung von Abschlussarbeiten (Bachelorarbeiten, Masterarbeiten)
 - f) Lehr- oder vermittlungsbezogene Publikationen (Lehrbücher, Aufsätze zur Vermittlung fachwissenschaftlicher Inhalte oder zur Erforschung didaktischer Methoden und von deren Erfolg)
 - g) Exkursionen/ Summer Schools (soweit einschlägig)
 - h) Weitere auf die Lehre bezogene Vorhaben
3. Graduiertenförderung
 - a) Betreuung von Promotionen
 - b) Betreuung von Qualifizierungsvorhaben und -formaten nach der Promotion
4. Internationalisierung
 - a) Knüpfung oder Pflege internationaler Kontakte
 - b) Organisation internationaler Tagungen/ Workshops/ Symposien/ Ausstellungen usw.
 - c) Beiträge zur Internationalisierung der Lehre
5. Wissenstransfer (im weiten Verständnis der Universität Kassel)
 - a) Geplante Kooperationen
 - b) Geplante Weiterbildungsaktivitäten
 - c) Sonstige Aktivitäten im Bereich des Transfers
6. Akademisches Engagement
 - a) Geplante Aktivitäten innerhalb der Einrichtung, etwa in einem Gremium der akademischen Selbstverwaltung
 - b) Geplante Aktivitäten außerhalb der Einrichtung, insbesondere in fachlichen oder sonstigen wissenschaftlichen Zusammenhängen

Datum

Unterschriften (Professor:in , Präsident / Präsidentin)